

Haushaltssatzung der Stadt Remscheid
für die Haushaltsjahre
2021 und 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Remscheid mit Beschluss vom 25.02.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:

	<u>2021 EUR</u>	<u>2022 EUR</u>
Im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der		
Erträge auf	448.422.900	438.843.050
Aufwendungen auf	447.811.150	436.995.850
Im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	385.049.400	377.224.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	416.357.400	404.730.000
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.474.100	16.561.750
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	65.106.400	72.331.400
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	57.332.300	62.769.650
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.011.500	14.611.500

Ein globaler Minderaufwand wird nicht festgesetzt.

§ 2

	<u>2021 EUR</u>	<u>2022 EUR</u>
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	51.632.300	55.769.650

festgesetzt.

§ 3

	<u>2021 EUR</u>	<u>2022 EUR</u>
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	54.067.500	52.492.100

festgesetzt.

§ 4

	<u>2021 EUR</u>	<u>2022 EUR</u>
Die Veränderung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages auf der Aktivseite der Bilanz wird aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses auf	-611.750	-1.847.200

festgesetzt. Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals erfolgt nicht.

§ 5

	<u>2021 EUR</u>	<u>2022 EUR</u>
Der Höchstbetrag der Kredite, der zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden darf, wird auf	660.000.000	700.000.000

festgesetzt.

§ 6

(nachrichtliche Angabe)

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgelegt. Die nachfolgenden Angaben haben nur deklaratorische Bedeutung:

	<u>2021</u>	<u>2022</u>
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	230 v.H.	230 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	620 v.H.	620 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	490 v.H.	490 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan 2012 - 2021 ist der Haushaltsausgleich seit 2016 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen. Gleiches gilt für ein zukünftig aufzustellendes Haushaltssicherungskonzept nach § 76 der Gemeindeordnung

§ 8

1. Die Wertgrenze gem. § 4 Abs. 4 KomHVO wird auf 250.000 € festgesetzt. Die Teilfinanzpläne – Teil B – werden durch das Investitionsprogramm ersetzt, das alle Maßnahmen ober- und unterhalb der vorgenannten Wertgrenze investitionsgenau darstellt und um weitere Angaben ergänzt.
2. Für die Ausführung des Haushaltes gelten gem. § 4 Abs. 5 KomHVO die Budgetrichtlinien des Haushaltsplanes 2021 / 2022 sowie die einzelnen Bewirtschaftungsvermerke in den Teilplänen.

Remscheid, den 26.02.2021

gez.

Mast-Weisz
Oberbürgermeister

Budgetrichtlinien zur Haushaltsbewirtschaftung 2021 / 2022

1. Bewirtschaftung der konsumtiven Aufwendungen

Folgende Budgetarten im Bereich der Aufwendungen werden gemäß § 21 Abs. 1 KomHVO festgelegt:

- Sachaufwandsbudget
- ILV-Aufwandsbudget
- Personalaufwandsbudget
- Transferaufwandsbudget
- Gesamtdeckungsaufwandsbudget
- Abschreibungsaufwandsbudget
- Budget der Rechnungsabgrenzungsposten
- Wertberichtigungsbudget

Die Budgetregelungen gelten auch für die entsprechenden Auszahlungen.

Der Stadtkämmerer kann die Entscheidung zur Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall an den Rat der Stadt Remscheid zurückverweisen.

1.1 Sachaufwands- und ILV-Aufwandsbudget

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52) und alle sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Kontengruppe 54) werden zu einem Sachaufwandsbudget zusammengefasst und sind innerhalb eines Produktes gegenseitig deckungsfähig (1. Ebene = Produktebene).

Sofern einem Fachdienst mehrere Produkte zugeordnet sind, werden diese Produkte zu einer Produkteinheit zusammengefasst. Sollte eine Deckung innerhalb eines Produkts im Bereich der ersten Ebene nicht gegeben sein, erfolgt eine Deckung auf der Produkteinheitsebene (2. Ebene).

Der ILV-Aufwand wird produktübergreifend zu einem gesamtstädtischen ILV-Aufwandsbudget zusammengefasst.

1.2 Personalaufwandsbudget

Sämtliche Personal- und Versorgungsaufwendungen werden zu einem Budget zusammengefasst (Personalaufwandsbudget).

Die Personalaufwendungen, über die die Fachdienste eigenverantwortlich verfügen können (Sonstige Beschäftigte, insb. Praktikanten und geringfügig Beschäftigte), werden dem Sachaufwandsbudget zugerechnet.

1.3 Transferaufwandsbudget

Alle Sozialtransferaufwendungen (Kontenart 533) sind auf der Produktebene gegenseitig deckungsfähig (Transferaufwandsbudget).

Sämtliche Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltung (Kontenart 545) innerhalb des Fachdezernates 2.00 und der Fachdienste 2.50 und 2.51, soweit es sich hier um Vorleistungen Dritter für vollgesetzliche Sozial- und Jugendhilfen handelt, werden dem Transferaufwandsbudget zugewiesen.

Die Aufwendungen für Zuwendungen an Dritte (Kontenart 531) sind nicht gegenseitig deckungsfähig.

Die Aufwendungen für Zuwendungen für laufende Zwecke (Kontenart 531) im Rahmen der offenen Ganztagsgrundschule (OGGS) werden zu einem Sonderbudget OGGS zusammengefasst.

Die Ermächtigungen für Transferaufwendungen und Transferauszahlungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets in den Produkten 05.02.01 – JobCenter und 05.06.01 – Sonstige soziale Leistungen werden zu einem Transferbudget zusammengefasst. Sie sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Ermächtigungen für Transferaufwendungen und Transferauszahlungen im Rahmen der Versorgungsverwaltung Schwerbehinderung und Elterngeld in den Produkten 05.08.01 – Leistungen nach dem Schwerbehindertengesetz und 06.05.02 – Leistungen nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit werden zu einem Transferbudget zusammengefasst. Sie sind gegenseitig deckungsfähig.

1.4 Gesamtdeckungs-, Abschreibungs-, Rechnungsabgrenzungs- und Wertberichtigungsbudget

Folgende Aufwandsarten sind jeweils innerhalb des Budgets gegenseitig deckungsfähig:

1.4.1 Gesamtdeckungsbudget

Alle Aufwendungen im Bereich der Gesamtdeckung.

1.4.2 Abschreibungsbudget

Alle Aufwendungen aus Abschreibungen (Abschreibungen von Vermögensgegenständen der Kontengruppe 57).

1.4.3 Budget der Rechnungsabgrenzungsposten

Alle Aufwendungen zur Auflösung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten aus Investitionskostenzuschüssen (Kontenart 5498).

1.4.4 Wertberichtigungsbudget

Alle aufwandswirksamen Wertberichtigungen (Kontenart 547, Wertberichtigungsbudget)

Die Budgets 1.4.2 bis 1.4.4 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

1.5 Zur Sicherstellung der Betreuung und Versorgung ausländischer Flüchtlinge

Die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen der Transferleistungen (Kontengruppe 53), Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52) und alle sonstigen ordentlichen Leistungen (Kontengruppe 54) werden bei den Produkten 05.05.01 – Leistungen für ausländische Flüchtlinge und 05.07.02 – Soziale Einrichtungen für ausländische Flüchtlinge jeweils zu Sonderbudgets zusammengefasst. Diese Budgets werden zu einer Produkteinheit zusammengefasst (2. Ebene) und sind produktübergreifend insgesamt gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge und Mehreinzahlungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz können zur Deckung von Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen herangezogen werden.

1.6 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz

Die Ermächtigungen für Sachaufwendungen und Sachauszahlungen im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes der Produkte

12.01.01 – Verkehrsflächen- und anlagen

01.12.01 – Gebäudemanagement

werden zu einem Sonderbudget zusammengefasst. Sie sind gegenseitig deckungsfähig.

1.7 Budgeterhöhung durch Mehrerträge und Mehreinzahlungen

Zweckgebundene Mehrerträge bzw. -einzahlungen, die im Produkt (Teilplan) einen Vermerk zur Angleichung der Erträge an die Aufwendungen bzw. der Einzahlungen an die Auszahlungen besitzen, führen zu entsprechenden Erhöhungen der Aufwands- bzw. Auszahlungsermächtigung. Zweckgebundene Mindererträge bzw. -einzahlungen führen zu entsprechenden Reduzierungen.

Erträge (Einzahlungen) aus Spenden führen zu Mehraufwendungen (Mehrauszahlungen) im Sach-, Transfer- oder ILV-Budget entsprechend der angegebenen Zweckbestimmung innerhalb des jeweiligen Produktes. Der Nachweis der Verwendung ist (z. B. durch Verwendung einer Vorgangsnummer) sicherzustellen.

Der Stadtkämmerer kann die Budgeterhöhung durch zweckgebundene Mehrerträge bzw. -einzahlungen im Einzelfall zur Entscheidung an den Rat der Stadt Remscheid zurückverweisen.

Mehrerträge bei der Auflösung von Sonderposten (Kontenarten 416 und 437) erhöhen das Abschreibungsbudget (1.4.2) entsprechend.

Mehrerträge bei der Auflösung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten aus Investitionskostenzuschüssen (Kontenart 415) erhöhen das Budget der Rechnungsabgrenzungsposten (1.4.3) entsprechend.

Mehrerträge aus Zuschreibungen (in Kontenarten 458 und 459) erhöhen das Wertberichtigungsbudget (1.4.4) entsprechend.

Mehrerträge aus der Auflösung von Rückstellungen erhöhen das Personalaufwandsbudget.

2. Bewirtschaftung der Investiven Ein- und Auszahlungen

2.1 Bewirtschaftung der einzelnen Investitionsmaßnahmen

Innerhalb jeder einzelnen Investitionsmaßnahme stehen die Auszahlungsmittel nach § 21 Abs. 1 KomHVO unabhängig von der Ausgabeart (Auszahlungskonto / Zeile im Finanzplan) zur Verfügung.

2.2 Maßnahmenübergreifende Bewirtschaftung der investiven Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen

Die investiven Auszahlungen jeweils innerhalb

- des Fachdienstes 2.40 (Schule und Medienerziehung)
- des Fachdienstes 2.45 (im Bereich der Sportpauschale)
- des Fachdienstes 2.51 (KiTa-Maßnahmen der Produkte 06.01.01 und 06.01.02),
- des Fachdienstes 3.37 (Bewältigung der COVID-19-Pandemie, auch neue Maßnahmen)
- der Maßnahmen zum Design Outlet Center (DOC) sowie der zugehörigen Ersatzmaßnahmen (gekennzeichnet mit Klammerzusatz DOC),
- des Fachdienstes 4.12
- des Fachdienstes 4.13
- der allgemeinen Finanzwirtschaft – Kredittilgungen,
- der Fachdezernate / des Geschäftsbereichs des Oberbürgermeisters für Büroeinrichtungen
- der Maßnahmen im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW
- des wirtschaftlichen/rentierlichen Bereichs

werden maßnahmenübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Ebenso werden Verpflichtungsermächtigungen jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

2.3 Verwendung von zweckgebundenen Einzahlungen

Investive Einzahlungen, die aus Ihrer Natur heraus oder aus gesetzlichen oder vertraglichen Vorgaben für bestimmte Investitionsmaßnahmen zweckgebunden sind, stehen -unabhängig vom Haushaltsjahr- für die notwendigen investiven Auszahlungen zusätzlich zur Verfügung, sofern diese die örtlich festgelegte Erheblichkeitsgrenze gem. § 83 Abs. 2 GO NRW in Höhe von 100.000 EUR je Einzelfall nicht übersteigen.

3. Deckungsfähigkeit von investiven und konsumtiven Mitteln

In folgenden Fällen sind alle investiven und konsumtiven Aufwands- und Zahlungsmittel gegenseitig deckungsfähig:

- Investive Mittel für die Beschaffung von Wirtschaftsgütern mit einem Wert von bis 1.000 EUR zzgl. MwSt. je Wirtschaftsgut mit den konsumtiven Mitteln aus laufender Verwaltungstätigkeit innerhalb der Fachdienste und -dezernate.
- Investive Mittel für die Beschaffung / Herstellung von Vermögensgegenständen mit konsumtiven Mitteln für die Unterhaltung von Vermögensgegenständen sowie mit Kosten für Vorplanungen konkreter Maßnahmen innerhalb der Fachdienste und -dezernate. Gleiches gilt bei Erhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen, die im Rahmen des § 36 Abs. 5 KomHVO geplant oder bewirtschaftet werden.
- Mittel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW
- Mittel des Förderprogrammes zur Stärkung der Schulinfrastruktur in NRW „Gute Schule 2020“
- Mittel der Förderprogramme zum Digitalpakt Schule 2019 bis 2024
- Mittel im Rahmen des Design Outlet Center (DOC) und zugehöriger Ersatzmaßnahmen
- Mittel im Rahmen des Aufbaus eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ)
- Mittel zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie.

4. Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 KomHVO

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind durch den Stadtkämmerer übertragbar. Sie erhöhen die entsprechenden Positionen im Haushaltsplanjahr des folgenden Jahres. Die vorgenommenen Übertragungen sind durch den Hauptausschuss zu bestätigen.

Ungeachtet dessen entscheidet der Stadtkämmerer über die Übertragung der Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen der nachfolgenden Förderprogramme:

- des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW
- des Förderprogrammes zur Stärkung der Schulinfrastruktur in NRW „Gute Schule 2020“
- der Förderprogramme zum Digitalpakt Schule 2019 bis 2024

Erläuterungen zur Budgetrichtlinie und zum Remscheider Budgetierungsverfahren

Zur Flexibilisierung der Haushaltswirtschaft und zur Stärkung der dezentralen Finanzverantwortung sieht das Gemeindehaushaltsrecht (§ 21 KomHVO) u. a. eine gegenseitige Deckungsfähigkeit von Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb von Budgets vor. Bis 2010 waren die Budgets so definiert, dass die Sach-, ILV- und Transferaufwendungen eines Produkts gegenseitig deckungsfähig waren. Hinzu kamen bestimmte Sonderregelungen. Bewirtschaftete ein ZD/FD mehrere Produkte, wurden diese zu einer Produkteinheit zusammengefasst. Entsprechend wurde auch die Deckungsfähigkeit ausgeweitet. Waren die Haushaltsmittel einer Produkteinheit ausgeschöpft, konnte darüber hinaus die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Dezernats in Anspruch genommen werden.

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des „Maßnahmenplanes zum Schuldenabbau 2010 - 2015“ (HSK 2010) am 08.07.2010 beschloss der Rat der Stadt gleichzeitig eine stringenter Handhabung der Budgetierung. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit wurde auf die Ebene der Produkte begrenzt.

Ab 2015: Ab dem Haushaltsjahr 2015 wurden die Sachaufwendungen als Fortführung der Haushaltssperre 2014 grundsätzlich um 10 % gekürzt. Die Fachdienste sind im Rahmen der jeweiligen Fachverantwortung angewiesen, ihre Aufgabenwahrnehmung hierauf auszurichten. Um diese einschneidende Zielsetzung erreichen zu können, wurden die Sachaufwandsbudgets auf Ebene der Fachdienste zu einem Budgetkreis zusammengefasst. Den Fachdiensten soll hiermit im Rahmen der Budgetverantwortung die Möglichkeit gegeben werden, flexibel zwischen den Produkten Mittel verschieben zu können. Die Transferaufwandsbudgets werden von dieser Regelung nicht erfasst.

Ab 2016: Mit dem Eintreten der Flüchtlingswelle mussten im Haushaltsjahr 2015 erhebliche überplanmäßige Bereitstellungen erfolgen, um die Betreuung der Flüchtlinge zu gewährleisten. Mit dem Nachtragsplan 2016 wird eine Flexibilisierung der Mittelbewirtschaftung erfolgen, um eine umfassende Deckungsmöglichkeit innerhalb der betroffenen Produkte

05.05.01 - Leistungen für ausländische Flüchtlinge und
05.07.02 - Soziale Einrichtungen für ausländische Flüchtlinge

zu gewährleisten. Die hierauf begrenzte Budgetierung soll ermöglichen, dass ersparte Sachaufwendungen zur Deckung von Mehrausgaben bei den Transferausgaben herangezogen werden können und umgekehrt. Gleichmaßen sollen Mehreinnahmen (bspw. FLÜAG) zur Deckung von Mehrausgaben herangezogen werden können. Diese Vorgehensweise entbindet die Verwaltung nicht von einer regelmäßigen Berichterstattung über die Entwicklung der Ausgaben im Zusammenhang mit den Flüchtlingen.

Mit der Weiterführung der Notunterkünfte in 2016 – auch vor dem Hintergrund einer baldigen Aufgabe - wurde mit dem Nachtragsplan 2016 die Einplanung von Haushaltsmitteln notwendig, um die Betreuung und Versorgung der Flüchtlinge zu gewährleisten. Zum Nachweis der entstehenden Aufwendungen werden bei den betroffenen Produkten entsprechende Unterkostenträger eingerichtet, welche zudem zu einem Sonderbudget verbunden werden, um produktübergreifend und flexibel die Bewirtschaftung der Notunterkünfte durchführen zu können. Hiervon sind die Fachdienste Gesundheitswesen, Zuwanderung und Versicherungswesen, Gebäudemanagement, Sport und Freizeit sowie die Internen Dienste tangiert. Die Mittel sind begrenzt auf den Bereich des Betriebs der Notunterkünfte und der Versorgung der Flüchtlinge und können nicht zur Deckung anderer Aufwendungen und Auszahlungen herangezogen werden.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hatte das Ausführungsgesetz zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG NRW) am 1. Oktober 2015 beschlossen. Der Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschuss wurde in seiner Sitzung am 29. Oktober 2015 über die vorliegenden Maßnahmenvorschläge informiert (Drs. 15/1849) und die Maßnahmen in der Ratssitzung am 26.11.2015 beschlossen (Drs. 15/1923). Zur Vereinfachung der Budgetierung und Nachweispflichten werden in Newsystem für die betroffenen Produkte gesonderte Unterkostenträger und Budgets (konsumtiv/investiv) eingerichtet. Dem Rat der Stadt wurde im Rahmen der Aufstellung des Nachtragsplanes 2016 die produktübergreifende gegenseitige Deckungsfähigkeit der konsumtiven und investiven Ansätze vorgeschlagen, um eine flexible Bewirtschaftung zu ermöglichen. Hierdurch sollen überplanmäßige Bereitstellungen vermieden werden, sofern bspw. Mehrkosten einer Maßnahme durch Minderausgaben einer

anderen Maßnahme ausgeglichen werden können. Diese Vorgehensweise entbindet die Verwaltung nicht von einer regelmäßigen Berichterstattung über die Entwicklung der Ausgaben. Zudem gilt die Regelung nur für die beschlossenen Maßnahmen. Eine Veränderung der Maßnahmenzusammensetzung ist durch den Rat zu beschließen.

In Anbetracht dieser Verpflichtung und der regelmäßigen Berichterstattungen zum Stand der Abwicklung der Maßnahmen werden die nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 22 KomHVO ab dem Haushaltsjahr 2017 für übertragbar erklärt.

Zusammenführung der Budgets „Bildung und Teilhabe“: Die Ansätze für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes wurden unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Vorjahresausgaben festgelegt. Die Einplanung erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben in den Produkten 05.02.01 – JobCenter und 05.06.01 – Sonstige soziale Leistungen. Aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit ist es zweckmäßig die beiden Budgets zu einem Sonderbudget zusammenzufassen, um eine automatische Austauschbarkeit zu gewährleisten.

Ab 2017:

Die NRW.BANK hat auf Vorschlag der Landesregierung das Förderprogramm „Gute Schule 2020“ zur langfristigen Finanzierung kommunaler Investitionen in die Sanierung, die Modernisierung und den Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur beschlossen. Das Programm hat ein Gesamtvolumen von zwei Milliarden Euro.

Die entsprechenden Haushaltsmittel werden im Investitionsprogramm 2017 -2021 mit den vom Land mitgeteilten Anteilen für Remscheid eingeplant. Um flexibel in der Haushaltsbewirtschaftung reagieren zu können, wurde in den Budgetrichtlinien eine Deckungsfähigkeit zu Gunsten der konsumtiven Haushaltsansätze eingerichtet.

Die Erfahrungen des Haushaltsjahres 2016 zeigten, dass eine planmäßige Umsetzung der Maßnahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes mit den zur Verfügung stehenden personellen Kapazitäten kaum möglich ist. Die eingeplanten Haushaltsansätze werden ab dem Haushaltsjahr 2017 gemäß § 22 KomHVO für übertragbar erklärt, um flexibel in der Haushaltsbewirtschaftung reagieren zu können.

Ab 2019:

Die Erfahrungen des Doppelhaushaltes 2017 / 2018 zeigten, dass die Umsetzung der Maßnahmen des Förderprogramms Gute Schule 2020 sich verzögern wird. Die eingeplanten Haushaltsansätze können ab dem Haushaltsjahr 2019 gemäß § 22 KomHVO durch den Stadtkämmerer übertragen werden, um flexibel in der Haushaltsbewirtschaftung reagieren zu können.

Zudem werden die investiven Maßnahmen im sogenannten wirtschaftlichen / rentierlichen Bereich maßnahmenübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Ab 2021:

Die bisherigen in 2016 gebildeten Sonderbudgets zur Finanzierung der **Flüchtlingskosten im Amtshilfeverfahren** werden aufgelöst, da zwischenzeitlich keine Flüchtlingsunterkünfte mehr im Amtshilfeverfahren betrieben werden.

Ebenso wird die **interne Leistungsverrechnung** (ILV) weitestgehend aufgegeben. Ein ILV-Budget besteht nur noch im Bereich Recht; hier sind alle entsprechenden Aufwendungen produktübergreifend deckungsfähig.

Die Ermächtigung des Kämmers, Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr vorzunehmen, wird auf die Mittel im Rahmen der Förderprogramme zum **Digitalpakt Schule** 2019 bis 2024 erweitert. Gleichermaßen werden die Deckungsfähigkeiten der Haushaltsermächtigungen erweitert, um die Beschlüsse des Rates umsetzen zu können.

Die Bekämpfung der **Covid-19-Pandemie** erfordert eine zügige Handlungsfähigkeit der Verwaltung. Deshalb werden alle Aufwendungen und Investitionen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie produktübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Zur Vereinfachung der **Jahresabschlussarbeiten** werden die Budgets im Bereich der Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rechnungsabgrenzungsposten erweitert. Dies soll der Verwaltung mehr Flexibilität bei der Bewirtschaftung von grundsätzlich nicht zahlungswirksamen Vorgängen des Jahresabschlusses ermöglichen. Der Nachweis erfolgt im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses.